

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl vom 11. Februar 1998

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 10 Gefahren durch Tiere

§ 11 Verunreinigung durch Hunde

§ 12 Taubenfütterungsverbot

§ 13 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 15 Ordnungsvorschriften

V. Bekämpfung von Ratten

§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 17 Bekämpfungsmittel

§ 18 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 19 Schutzvorkehrungen

§ 20 Sonstige Vorkehrungen

§ 21 Duldungspflicht

§ 22 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 23 Ausnahmen

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

VII. Sonstige Regelungen

§ 25 Sammelbehälter für Altglas und Papier

§ 26 Schutz von Weinbergen

§ 27 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 28 Bienenhaltung

§ 29 Lärm durch Fahrzeuge

VIII. Schlußbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Gemeinde **Sasbach am Kaiserstuhl**

Landkreis **Emmendingen**

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, daß andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen **22.00 Uhr** und **08.00 Uhr** nicht benützt werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von **20.00 Uhr** bis **08.00 Uhr** nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb

von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, daß niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, daß niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Hunde sind für den Bereich der öffentlichen Straßen, Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 15

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 10 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 16

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,

2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§17

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§18

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§19

Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, daß Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muß das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 16 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§20

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§21

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§22

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

§ 23

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen läßt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§24

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Sonstige Regelungen

§ 25

Sammelbehälter für Altglas und Papier

(1) Sammelbehälter für Altglas und Papier dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 26

Schutz von Weinbergen

(1) Schußapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 27

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 28

Bienenhaltung

- (1) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, daß Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (2) Bienenstände dürfen während der Traubenreife in einer Entfernung bis zu 2 Kilometer zu den Rebgrundstücken wegen der möglichen Sauerfäule nicht aufgestellt werden.

§ 29

Lärm durch Fahrzeuge

- (1) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,
 - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
 - c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 - d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
 - e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 8

Schlußbestimmungen

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, daß andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen läßt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, daß andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. als entgegen § 10 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen läßt,
 12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 13. Tauben entgegen § 12 füttert,
 14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 15. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 16. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 19. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,

20. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
21. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
23. Bänke, Schilder, Hinweise, -Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
26. Parkwege entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
27. Turn- und Spielgeräte entgegen § 15 Abs. 2 benutzt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
29. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 18 nicht entfernt,
30. die Schutzvorkehrungen des § 19 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
31. die in § 19 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
32. als Verpflichteter entgegen § 21 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
33. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.
35. entgegen § 25 Sammelbehälter für Altglas und Papier benutzt,
36. entgegen § 26 Schußapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
37. entgegen § 27 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
38. entgegen § 28 Bienenstände aufstellt,
39. entgegen § 29 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen läßt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anläßt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,- und höchstens DM 1000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,- geahndet werden.
- (4) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

§32

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 20. Februar 1998

Ortpolizeibehörde Sasbach am Kaiserstuhl

Wirtgen
(Bürgermeister)



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 11. Februar 1998 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung am 20. Februar 1998 im Gemeindeblatt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit durch Beschluß des Gemeinderates am 01. März 1998 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs-3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom ~~25.2.98~~ ^{25.2.98} vorgelegt (§ 16 PolG).

Sasbach am Kaiserstuhl, den 25. Feb. 1998

Bürgermeister

Wirtgen
(Unterschrift)

